

## Muster Preisgleitung Herzberg (Anlage 2)

Das Entgelt für die Lieferung des Heizwassers wird gemäß nachstehenden Ziffern 1. bis 4. ermittelt:

### 1. Jahresgrundpreis

Der Jahresgrundpreis errechnet sich nach folgender Formel:

$$GP = 46,00 * \left( 0,60 + 0,20 * \frac{L}{L_0} + 0,20 * \frac{I}{I_0} \right)$$

### 2. Arbeitspreise

Der Arbeitspreis errechnet sich nach folgender Formel:

$$AP = 6,41 * \left( 0,387 + 0,513 * \frac{G}{3,8758} + 0,05 * \frac{Z}{0,5628} + 0,05 * \frac{FW}{FW_0} \right)$$

In den Formeln der Ziffern 1 bis 2 bedeuten:

GP = errechneter Grundpreis in €/kW

AP = errechneter Arbeitspreis in Cent/kWh

L = aktueller Lohnindex – veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt in Fachserie 16 Reihe 4.3 (Index der Tarifdienste und Arbeitszeiten) unter 1 Index der tariflichen Stundenverdienste im Produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich, 1.1 Deutschland, Wirtschaftszweig „Energieversorgung“ (2010 = 100)

L<sub>0</sub> = Lohnindex gemäß vorhergehender Definition, der am 01.07.2014 als Durchschnittswert für das Kalenderjahr 2013 veröffentlicht ist.

I = Index für Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten – veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt in Fachserie 17 Reihe 2 (Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte) unter lfd. Nummer 3 (2010 = 100).

I<sub>0</sub> = Investitionsgüterindex gemäß vorhergehender Definition, der am 01.07.2014 als Durchschnittswert für das Kalenderjahr 2013 veröffentlicht ist.

G = tatsächlicher Erdgaspreis zum Änderungszeitpunkt des Faktors gemäß dem Erdgasliefervertrag für das Fernwärmeversorgungsgebiet Herzberg gemäß der mit dem Gaslieferanten vereinbarten Preisgleitung, inklusive Energiesteuer, Steuerrückerstattungen und Rabatt sowie der veröffentlichten Netznutzungsentgelte, Regelenergieumlage und sonstigen im Zusammenhang mit der Gaslieferung auftretenden Umlagekosten des Ausspeisenetzbetreibers.

FW = Durchschnittswert des jeweiligen Index für Fernwärme mit Dampf und Warmwasser im Referenzzeitraum von 3 Monaten mit einem time lag von 3 Monaten – veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt in Fachserie 17 Reihe 2 (Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte) unter lfd. Nummer 637 (2010 = 100).

FW<sub>0</sub> = Fernwärmeindex gemäß vorhergehender Definition, der für den Referenzzeitraum Mai, Juni und Juli 2014 veröffentlicht ist.

Z = Zusatzkosten zum Biogaspreis zum Zeitpunkt der Preisanpassung (Energiesteuer, Steuerrückerstattungen und Rabatt, sowie der veröffentlichten Netznutzungsentgelte, Regelenergieumlage und sonstigen im Zusammenhang mit der Biogaslieferung auftretenden Umlagekosten des Ausspeisenetzbetreibers).

Werden vom Statistischen Bundesamt die genannten Indices nicht mehr oder in einer nicht vergleichbaren Art veröffentlicht, so tritt an diese Stelle ein hinsichtlich der Voraussetzungen weitestgehend entsprechender Anpassungsfaktor.

Preisanpassungen für die Preise gemäß Ziffern 1. bis 2. erfolgen jeweils zum 01. Januar, 01. April, 01. Juli und 01. Oktober eines jeden Jahres, erstmals zum 01.07.2014.

Der Investitionsgüterindex I verändert sich mit Wirkung zum 01. Juli eines jeden Jahres. Für die Ermittlung des Faktors I wird das arithmetische Mittel aus allen veröffentlichten Monatswerten des Vorjahres zu Grunde gelegt.

Der Lohnindex L verändert sich mit Wirkung zum 01. Juli eines jeden Jahres. Für die Ermittlung des Faktors L wird das arithmetische Mittel aus allen veröffentlichten Monatswerten des Vorjahres zu Grunde gelegt.

Der Faktor G verändert sich mit Wirkung zum 01. Januar, 01. April, 01. Juli und 01. Oktober eines jeden Jahres.

Der Faktor Z verändert sich mit Wirkung zum 01. Januar, 01. April, 01. Juli und 01. Oktober eines jeden Jahres.

Der Faktor FW verändert sich mit Wirkung zum 01. Januar, 01. April, 01. Juli und 01. Oktober eines jeden Jahres.

Die Klammerausdrücke (= Preisanpassungsfaktoren) werden auf 6 Stellen nach dem Komma kaufmännisch gerundet. Die Preise werden auf 2 Stellen nach dem Komma kaufmännisch gerundet.

Macht die envia THERM von der Möglichkeit der Anhebung der Preise nicht, nur teilweise oder auch zu einem späteren Zeitpunkt Gebrauch, so werden ihre Rechte dadurch nicht beeinträchtigt, zu einem späteren Zeitpunkt - dann jedoch nicht rückwirkend - die Preisänderungsformeln entsprechend der Änderung der Basisfaktoren anzuwenden.

#### **4. Umsatzsteuer**

Auf das Netto-Entgelt gemäß Ziffer 1. bis 3. wird die jeweils gültige gesetzliche Umsatzsteuer aufgeschlagen (derzeit 19%).

#### **5. Steuern- und Abgabenklausel**

Soweit künftig Abgaben wie Steuern, Gebühren, Beiträge oder Sonderabgaben bzw. hoheitlich veranlasste Umlagen wirksam werden, die die Erzeugung, Übertragung, Verteilung und/oder Lieferung von Wärme unmittelbar verteuern (z. B. Energiesteuern, CO<sub>2</sub>-Steuern), ist envia THERM berechtigt, diese unmittelbar an den Kunden weiterzugeben; im Fall einer Senkung oder des Wegfalls solcher Abgaben ist envia THERM zu einer entsprechenden Weitergabe an den Kunden verpflichtet. Vorgenanntes gilt soweit es gesetzlich zulässig ist.

Muster